

deutsche Handel dortselbst sowohl von eingeborenen Völkern, als auch von Engländern und Franzosen sehr geschädigt wurde, beschloß die deutsche Regierung, den Bitten der deutschen Handelshäuser nachzugeben und Gebiete, die noch nicht unter einer fremden Kolonialmacht standen, unter den Schutz des Reiches zu stellen.

Im Juli 1884 erschien der berühmte Afrikareisende Dr. Nachtigal mit der „Möwe“ an der Küste von Togoland, schloß mit den Häuptlingen einen Vertrag, hißte in Bagida, Lome und Porto Seguro die deutsche Flagge und stellte das Land unter deutschen Schutz. Hierauf dampfte die „Möwe“ nach Kamerun, wo Nachtigal mit den eingeborenen Häuptlingen ebenfalls Verträge schloß und die deutsche Flagge an den wichtigsten Küstenpunkten, später auch im Landinnern hißte. Da in den beiden westafrikanischen Gebieten die Hoheitsrechte nicht von einer deutschen Gesellschaft ausgeübt wurden, sah das Deutsche Reich sich gezwungen, im Kamerun- und Togo-gebiet sofort eine koloniale Verwaltung einzusetzen, so daß diese Gebiete von vornherein den Charakter von Kronkolonien hatten.

Auf eine etwas abenteuerliche Weise entstanden die ersten deutschen Besitzungen in Ostafrika. Die neugegründete „Gesellschaft für deutsche Kolonisation“ in Berlin rüstete 1884 eine Expedition nach der Sansibarküste aus. Drei kühne, jugendliche Pioniere, Dr. Peters, Graf Pfeil und Dr. Jähle, drangen unter mannigfachen Entbehrungen und Nöten über das ostafrikanische Küstengebiet ins Landinnere und schlossen dort mit 10 unabhängigen Häuptlingen Verträge ab, nach denen diese ihr Land unter den Schutz des Deutschen Reichs stellten und ihre Oberhoheitsrechte an die deutsche Gesellschaft abtraten. Bereits 1885 erhielt die Gesellschaft für ihr Gebiet einen „Kaiserlichen Schutzbrief“. Die Gesellschaft, aus der sich die „Deutsche Ostafrikanische Gesellschaft“ gebildet hatte, dehnte ihre Besitzungen südlich bis zum Rovuma, nördlich bis zum Kilimandscharo aus, erwarb ferner Küstentrecken im Somalilande, ohne aber für diese neueren Erwerbungen den Kaiserlichen Schutz zu erlangen. Wohl aber wurde dieser der Kolonie Wituland, die 1885 von der Witulandgesellschaft gegründet wurde, gewährt. Nach längeren Verhandlungen mit England kam es 1888 zu dem Londoner Übereinkommen, nach dem die gegenseitigen Interessensphären abgegrenzt wurden.

Nach dem deutsch-englischen Abkommen vom 14. Juni 1890 übertrug Deutschland seine Schutzherrschaft über Witu und das Somaliland an England und gab seine Zustimmung dazu, daß England über das Sultanat Sansibar mit Ausnahme des der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft verpachteten Küstenstriches das Protektorat übernahm. Dafür trat England die Insel Helgoland an den Deutschen Kaiser ab und verpflichtete sich, seinen ganzen Einfluß aufzubieten, um den Sultan von Sansibar zur Abtretung des von ihm der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft verpachteten Küstenstrichs an Deutschland zu bewegen. (Geschah später gegen eine Entschädigung von 4 Mill. Mk.) Außerdem wurden in dem Abkommen die Grenzen der gegenseitigen Interessensphären in Ostafrika, Südwestafrika und Togoland festgesetzt.

Außer der afrikanischen Gruppe besitzt Deutschland noch ausgedehnte Kolonien in der Südsee. Hier hatten deutsche Handelshäuser längst